

Entwurf VwV-StVO-Zustimmungsvorbehalte

Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums über die Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO (VwV Zustimmungsvorbehalte)

1. Anwendungsbereich

In Ausführung des § 45 StVO und der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e und Absatz 8 und unter Beachtung des § 44a StVO und der VwV-StVO zu § 44a StVO regelt diese Verwaltungsvorschrift die Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen und bestimmt die für die Erteilung der Zustimmung sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (3.). Zu diesem Zweck wird zunächst der in den §§ 1 f. StVOZustG geregelte Aufbau der Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg dargestellt (2.).

2. Aufbau der Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg

Nach § 1 StVOZustG sind Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung

- das für Straßenverkehrsrecht zuständige Ministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde,
- die Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörden,
- die unteren Verwaltungsbehörden als untere Straßenverkehrsbehörden und
- die örtlichen Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 2 StVOZustG.

3. Zustimmung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen

3.1

Die VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e Nummern III bis V und zu Absatz 8 regelt bestimmte Fälle, in denen die Straßenverkehrsbehörden für das Anbringen und Entfernen von Verkehrszeichen der Zustimmung teils der obersten Landesbehörde, teils der höheren Verwaltungsbehörde oder der von diesen jeweils bestimmten bzw. beauftragten Stelle bedürfen. Nach Nr. VI der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e ist das Verkehrsministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde befugt, in den Fällen der Nummern III bis V die Straßenverkehrsbehörden vom Erfordernis der Zustimmung ganz oder teilweise zu befreien. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nach Satz 2

der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8 entsprechend für den Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8.

Wenn nachfolgend nichts anderes angegeben ist, sind in Klammern jeweils die Nummern in römischen und arabischen Zahlen genannt, unter denen das betreffende Verkehrszeichen in der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e als zustimmungspflichtig aufgeführt ist:

3.1.1

Von dem Erfordernis der Zustimmung wird befreit

3.1.1.1

zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:

- auf allen Straßen
 - der Zeichen 201, 261, 269, 290.1, 290.2, sowie des Zusatzzeichens „abknickende Vorfahrt“ als Zusatzzeichen zu Zeichen 306 (Nr. III Nr.1 Buchst. a der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
 - der Zeichen 293, 306, 307 und 354 sowie des Zusatzzeichens „Nebensstrecke“ als Zusatzzeichen zu Zeichen 415, 418 und 419 (Nr. IV der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- auf Kraftfahrstraßen und Bundesstraßen
des Zeichens 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern, wie der Zeichen 251 oder 253, sowie der Zeichen 262 und 263 (Nr. III Nr. 1 Buchst. b der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- auf Kraftfahrstraßen sowie auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften
der Zeichen 276, 277, 277.1, 280, 281, 281.1, 295 als Fahrstreifenbegrenzung und 296 (Nr. 3 Nr. 1 Buchst. c der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- auf Kraftfahrstraßen
der Zeichen 209 bis 214 (Nr. III Nr. 1 Buchst. d der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- auf Bundesstraßen außer Kraftfahrstraßen

des Zeichens 274 samt dem Zeichen 278 dann, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 60 km/h ermäßigt wird (Nr. III 1 Buchst. e der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);

3.1.1.2

zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften durch Zeichen 274 (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8);

3.1.1.3

zur Anhebung der nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8);

3.1.1.4

zur Anordnung eines Schildes nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO („Grünpfeil“) (Nr. IV Nr. 4 der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

3.1.2

Statt der obersten Straßenverkehrsbehörde erteilen die höheren Straßenverkehrsbehörden die Zustimmung zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:

3.1.2.1

- auf allen Straßen mit Ausnahme von Autobahnen der Zeichen 275, 279, 331.1, 331.2, 363 und 460 (Nr. III Nr. 1 Buchst. a der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- auf Kraftfahrstraßen der Zeichen 274 und 278 wenn die zulässige Geschwindigkeit auf weniger als 50 km/h ermäßigt werden soll;

3.1.2.2

der Zeichen 386.1 und 386.2 (Nr. III Nr. 5 der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

Für die Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele (Z 386.1) gilt die Zustimmung der Regierungspräsidien dann als erteilt, wenn die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden den Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB in der jeweils gültigen Fassung) voll entspricht. Andernfalls ist die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

Bei touristischen Routen (Z 386.2) ist für die Streckenführung der touristischen Route die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

3.2. Anordnungen zum Schutz vor Lärm und Abgasen

Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 1b S. 1 Nr. 5 Var.1StVO durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (Nr. V der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

Die Regelungen zur Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen zum Schutz vor Lärm und Abgasen des Kooperationserlasses -Lärmaktionsplanung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt (Nr. V der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

3.3. Anordnungen aufgrund von Mautausweichverkehr

Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Mautausweichverkehr durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (§ 3 Abs. 5 StVOZustG).

Stuttgart, den....

Der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg

Hermann